



Vorhaben: Brunnen „Fölschpütz“, Gemarkung Wiesbaum, Verbandsgemeinde Gerolstein, Vulkaneifelkreis
 - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung
Antragsteller: Verbandsgemeindewerke Gerolstein, Am Bahnhof 1, 54568 Gerolstein
Az.: 343-GE-235-13816/2019

Anlage 1 UVPG: Ziff. 13.3.2 Spalte 2 – A

(Planfertiger: Fachbüro Wasser und Boden GmbH, Am Heidepark 56154 Boppard)

		Bemerkungen	
1		Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Das Vorhaben dient der Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme aus dem Brunnen „Fölschpütz“, Wiesbaum (Wasserfassungs-Nr. 305331036). beantragte Grundwasserentnahme: bis zu maximal 15 m³/h, 300 m³/Tag bzw. 110.000 m³/Jahr. Keine Abrissarbeiten.	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Wasserrechtliche Bewilligung vom 09.12.1969 in Verbindung mit der Verlängerung vom 11.10.1989. Das beantragte Vorhaben umfasst die Fortführung der Entnahme von Grundwasser und dessen Nutzung als Trinkwasser zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Zum Schutz des Brunnens ist ein Wasserschutzgebiet (Status: im Entwurf) vorhanden.	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Die beantragte Fortführung der Entnahme und Nutzung von Grundwasser ist nicht mit einer Inanspruchnahme von Flächen und Boden verbunden. Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Fortführung der Entnahme von Grundwasser aus dem seit den 60er Jahren bestehenden Brunnen „Fölschpütz“, Wiesbaum. Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme und dessen Nutzung nicht zu erwarten.	



1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Mit dem beantragten Vorhaben ist keine Abfallerzeugung verbunden	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die Förderung des Trinkwassers erfolgt mittels Unterwassermotorpumpe, die mit elektrischer Energie betrieben wird. Das Brunnengebäude wird nicht dauerhaft beleuchtet. Es werden keine Stoffe emittiert. Eine mess- bzw. wahrnehmbare Belastung der Umgebung ist nicht zu besorgen.	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Die Förderung des Grundwassers erfolgt mittels elektrischer Energie. Als Betriebsstörung kann der Ausfall der Stromversorgung bzw. der Pumpentechnik auftreten. In diesem Fall stoppt die Wasserförderung und eine Benachrichtigung der Serviceeinheit im Betrieb wird durch die Leitwarte ausgelöst. Ansonsten sind aus der Nutzung des Brunnens keine Szenarien für Störfälle, Unfälle und Katastrophen abzuleiten.	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Die Förderung des Grundwassers erfolgt mittels elektrischer Energie. Risiken aus verwendeten Stoffen und Technologien bestehen nicht.	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Aus der Nutzung des Brunnens sind keine Szenarien für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV abzuleiten.	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Die beantragte Fortführung der genehmigten Entnahme von Grundwasser ist nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft verbunden.	



2		<p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Brunnen „Fölschpütz“ befindet sich westlich der Ortslage Wiesbaum. Er wird bereits seit Mitte der 60er Jahre zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Das Umfeld des Brunnens ist durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet.	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p>Das am Standort verfügbare Grundwasservorkommen ist für die Trinkwassergewinnung geeignet und wird im verantwortungsvollen Ausmaß zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.</p> <p>Anhand der Gebietswasserhaushaltsbilanz wird der Nachweis geführt, dass die Brunnenförderung durch die Grundwasserneubildung abgedeckt wird.</p> <p>Das beantragte Vorhaben sieht eine Beschränkung der Maximalentnahme vor, um eine dauerhafte Vernässung des benachbarten Feuchtbiotops und den Erhalt des Grundwasser-Überlaufs in den benachbarten Vorflutgraben „Harzbach“ zu gewährleisten.</p> <p>Aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Grundwassers kann dieses direkt als Trinkwasser genutzt werden. Zum Schutz der Rohrleitungssysteme erfolgt lediglich eine Einstellung des Kalk-Kohlensäure-Gleichgewichtes durch Belüftung des Wassers über eine Kaskade im Hochbehälter Wiesbaum.</p> <p>Messbare Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit durch anthropogene Nitrat-Einträge werden auf die landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet zurückgeführt.</p>	<p><u>Wasser:</u></p> <p><u>Boden:</u></p> <p><u>Natur und Landschaft:</u></p> <p><u>Biotopausstattung und Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</u></p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Zum Schutz des Brunnen „Fölschpütz“ ist die amtliche Ausweisung eines Wasserschutzgebietes in Vorbereitung.	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	<p>FFH-Gebiet FFH- 5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“</p> <p>Der Brunnen „Fölschpütz“ befindet sich außerhalb des Natura 2000 – FFH Gebietes „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“</p> <p>Die Distanz zum FFH-Gebiet beträgt ca. 250m. Das FFH-Gebiet befindet sich außerhalb des Einzugsgebietes des Brunnen Fölschpütz. Das beantragte Vorhaben der Fortführung der Grundwasser-</p>	



		entnahme aus dem Brunnen „Fölschpütz“ ist daher nicht mit Eingriffen im FFH-Gebiet verbunden. Darüber hinaus koexistieren der Trinkwasserbrunnen und das später als FFH-Gebiet eingestufte Areal seit den 60er Jahren. Es wird daher von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen. Das beantragte Vorhaben der Fortführung der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen „Fölschpütz“ ist nicht mit Eingriffen in FFH-Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ verbunden.	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	befinden sich nicht im Einzugsgebiet des Brunnens; ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	befinden sich nicht im Einzugsgebiet des Brunnens; ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben <u>Naturpark „Vulkaneifel“ NTP-072-003</u> Das beantragte Vorhaben steht den Schutzbestimmungen gem. § 8 der Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 07. Mai 2010 nicht entgegen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass Bezug nehmend auf § 9 der Landesverordnung für das beantragte Vorhaben bereits bei Inkrafttreten der Landesverordnung eine behördliche Genehmigung erteilt war. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturparks Vulkaneifel sind nicht zu besorgen. Die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen „Fölschpütz“ steht dem Schutzzweck des Naturparks nicht entgegen.	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Biosphärenreservate sind im Einzugsgebiet des Brunnens nicht bekannt. Das Einzugsgebiet des Brunnens befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es sind keine Naturdenkmäler im näheren Umfeld der Trinkwasserfassung bekannt	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	sind im Einzugsgebiet des Brunnens nicht bekannt. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	<u>BT-5605-0002-2010 „Bulten-Großseggenried“, westlich Auelbach südwestlich Wiesbaum</u> Das südöstlich am Brunnen gelegene Biotop „Bulten- Großseggenried“, westl. Auelbach“ ist gem. §30 BNatSchG und § 15 LNatSchG	.



		<p>geschützt. Die Distanz zum Brunnen beträgt ca. 20 m. Die beantragte Betriebsweise sieht vor, dass ein Überlauf von Grundwasser aus dem Brunnen Fölschpütz in den Harzbach dauerhaft gewährleistet wird. Ein Grundwasser-Überlauf war auch im Extrem-Trockenjahr 2018 gewährleistet. Das Feuchtbiotop und der Brunnen koexistieren seit den 60er Jahren. Bei der vorgesehenen Betriebsweise mit Erhalt des Grundwasser-Überlaufs wird die dauerhafte Vernässung des Feuchtgebietes gewährleistet.</p> <p><u>BK-5605-0010-2011 „Magergrünland N Birkenhof und S NSG Baumberg bei Wiesbaum.“</u></p> <p>Das als Magergrünland gelistete schutzwürdige Biotop befindet sich innerhalb des im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens befindliche Flurstücks Nr. 115 und umfasst gleichzeitig das geschützte Feuchtbiotop. Bis vor wenigen Jahren war der Standort noch durch einen Nadelbaumbestand gekennzeichnet. Dieser wurde aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes im Fassungsbereich entfernt. Das als Biotop erfasste Grünland resultiert aus der Pflege des Wasserversorgungsunternehmens und den Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln.</p>	
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<p><u>Wasserschutzgebiete WSG</u> Zum Schutz des Brunnen „Fölschpütz“ ist die amtliche Ausweisung eines Wasserschutzgebietes in Vorbereitung.</p>	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Gewinnungsanlagen befinden sich in ländlichem Gebiet. ⇒ daher keine Betroffenheit	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt	



3		<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
3.1	<p>der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p><u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Ortslage Wiesbaum: Distanz: ca. 450 m. Das beantragte Vorhaben der Fortführung der genehmigten Grundwasserentnahme ist nicht mit Belästigungen durch Immissionen verbunden. <u>Nächstgelegene Verkehrsströme:</u> Der Brunnen befindet sich außerhalb von Ortschaften und Hauptverkehrsstrassen. Regelmäßige Anfahrten durch das Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der betrieblichen Überwachung bzw. von Wartungsmaßnahmen. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Verkehrssituation verbunden.</p>	<p><u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u></p> <p><u>Verkehrsströme:</u></p>
3.2	<p>dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p>	<p>Von dem beantragten Vorhaben werden keine erheblichen, grenzüberschreitenden Auswirkungen erwartet.</p>	
3.3	<p>der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>	<p><u>Flora/Fauna:</u> Das beantragte Vorhaben sieht eine Beschränkung der Maximalentnahme vor, um eine dauerhafte Vernässung des benachbarten Feuchtbiotops und den Erhalt des Grundwasser-Überlaufs in den benachbarten Vorflutgraben „Harzbach“ zu gewährleisten. Erhebliche Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben sind nicht zu besorgen. <u>Klimawirksame Gase (globales Klima):</u> keine Anwendung oder Freisetzung durch das beantragte Vorhaben <u>Boden:</u> Kein Eingriff durch das beantragte Vorhaben <u>Gewässer:</u> <u>a) Oberflächengewässer</u> Das beantragte Vorhaben befindet sich ca. 30 m westlich des Harzbaches (Gewässer 3. Ordnung). Die Fassung und Ableitung des Quellwassers ist gemäß den Wasserhaushaltsbetrachtungen nicht mit erheblichen Eingriff in die Oberflächengewässer verbunden. Erhebliche oder messbare Aus-</p>	<p><u>Eingriff Flora/Fauna</u> <u>Eingriff Klima:</u> <u>Eingriff Boden:</u> <u>Eingriff Gewässer:</u> <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> <u>Eingriff Mensch: (z.B. Geruch, Lärm)</u></p>



		<p>wirkungen auf die Oberflächengewässer sind nicht zu besorgen.</p> <p><u>b) Grundwasser</u> Die beantragten Entnahmen werden durch die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Brunnens abgedeckt. Das beantragte Vorhaben sieht eine Beschränkung der Maximalentnahme vor, um eine dauerhafte Vernässung des benachbarten Feuchtbiotops und den Erhalt des Grundwasser-Überlaufs in den benachbarten Vorflutgraben „Harzbach“ zu gewährleisten.</p> <p><u>Landschaftsbild / Erholung:</u> Das Umfeld ist in erster Linie durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert verbunden.</p> <p><u>Mensch:</u> Das beantragte Vorhaben dient der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ verbunden.</p>	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen des beantragten Vorhabens zur Fortführung der Grundwasserentnahme wird als sehr gering eingestuft.	
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Ein Eintreten von erheblichen oder messbaren Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben wird nicht erwartet.	
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein Zusammenwirken von erheblichen oder messbaren Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben wird nicht erwartet.	
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	siehe Ziffer 3.4 bis 3.6	



4.	Zusammenfassende Bewertung	<p>Die vorstehende Betrachtung und Untersuchung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen kommt zum Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Forderung (§ 50 WHG vom 31.07.2009), dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, wird im vorliegenden Fall umgesetzt.</p> <p>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</p>	
----	-----------------------------------	---	--

Aufgestellt: Trier, 21.04.2021

i.A. Helmut Kiefer (Bauamtsrat)

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier